

Symptombezogene Untersuchung

§ 6 Abs. 2 GOZ

Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind: ...

Allgemeine Bestimmungen Abschnitt A. GOZ Nr. 1, 1.+2. Abs.

Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der am 01.01.2012 geltenden Fassung – darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden.

Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden.

Allgemeine Bestimmungen Abschnitt B. GOÄ Nr. 2

Die Leistungen nach den Nummern 1 und/oder 5 sind neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 1 GOÄ

Beratung – auch mittels Fernsprecher –

Geb.-Nr. 3 GOÄ

Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher –

Die Leistung nach Nummer 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.

Geb.-Nr. 5 GOÄ

Symptombezogene Untersuchung

§ 4 Abs. 2a GOÄ/§ 4 Abs. 2 GOZ (Auszug)

Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Arzt/Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

Sofern durch Bundesgesetz nicht etwas anderes geregelt ist, sind die Vergütungen des Zahnarztes nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu berechnen, das beinhaltet nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 GOZ auch den Zugriff auf Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Werden Leistungen der GOÄ zur Berechnung herangezogen, so gelten deren Bestimmungen vollumfänglich.

Durch gebührenordnungsübergreifende Berechnungsbeschränkungen hat der Verordnungsgeber „Konkurrenzklauseln“ implementiert, die z. B. die Nebeneinanderberechnung von Gebührennummern der GOZ einerseits und der GOÄ andererseits regeln. Beispielhaft sind hier sowohl in der GOZ als auch in der GOÄ enthaltene Operationszuschläge zu nennen.

Regelmäßig zur Anwendung gelangende Leistungen der GOÄ sind die Geb.-Nrn. 1, 3 und 5 GOÄ. Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A. sowohl der bis zum 31.12.2011 als auch der seit dem 01.01.2012 geltenden GOZ kann die Geb.-Nr. 1 GOÄ im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebührennummer der GOZ berechnet werden, wobei der Behandlungsfall als Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Arztes anlässlich derselben Erkrankung definiert ist.

In der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ fand sich keine ausschließende Bestimmung zur Berechnung der Geb.-Nrn. 3 und 5 GOÄ neben Leistungen der GOZ.

Folgerichtig gelangten sowohl das OLG Düsseldorf (Az.: 8 U 4/99 vom 21.12.2000) als auch das AG Hof (Az.: 14 C 1494/05 vom 20.03.2006) zu der Auffassung, dass die in der der Geb.-Nr. 3 GOÄ nachgelagerten Abrechnungsbestimmung enthaltene Einschränkung sich ausschließlich auf Leistungen der GOÄ, nicht jedoch auf solche der GOZ bezieht.

Zu beachten ist jedoch, dass die mehr als einmalige Berechnung der Geb.-Nr. 3 GOÄ im (selben) Behandlungsfall der Begründung bedarf.

Unter Zugrundelegung von Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts B. GOÄ äußert sich das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az.: 13 K 4557/11 vom 11.03.2013) im Hinblick auf die Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 5 GOÄ neben Leistungen der GOZ wie folgt:

„Nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte (‚Grundleistungen und allgemeine Leistungen‘) sind die Leistungen nach den Nummern 1 und/oder 5 neben den Leistungen nach den Abschnitten C bis O im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig. Diese Beschränkung ist, wie der Kläger zutreffend ausführen lässt, beim Ansatz der GOÄ-Nr. 5 im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung nicht einschlägig; Leistungen nach den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ werden hier nicht erbracht.“

Gegebenenfalls auch in Anbetracht der vorstehend zitierten Rechtsprechung wurde in die am 01.01.2012 in Kraft getretene GOZ nunmehr hinsichtlich der Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 3 GOÄ neben GOZ-Leistungen in Nr. 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts A. GOZ eine Beschränkung aufgenommen.

Die Geb.-Nr. 5 GOÄ wurde jedoch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise vom Verordnungsgeber in der novellierten GOZ berücksichtigt. Insofern existiert weiterhin keine gebührenrechtliche Bestimmung, die die Berechnung der Geb.-Nr. 5 GOÄ neben anderen Leistungen in derselben Sitzung auf den einmaligen Ansatz im Behandlungsfall beschränkt, sofern die anderen Leistungen ausschließlich der GOZ entstammen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Geb.-Nr. 5 GOÄ aufgrund § 4 Abs. 2 GOZ/§ 4 Abs. 2a GOÄ nicht den Leistungsinhalt oder einen Leistungsbestandteil einer sitzungsgleich berechneten Gebührennummer der GOZ abbilden darf.

In Abgrenzung des jeweiligen Leistungsgeschehens ist eine entsprechende Dokumentation des Gegenstandes und der Art der symptombezogenen Untersuchung dringend zu empfehlen.